

Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Mitteln (§ 3 der Satzung) an den Verein.

1. Finanzordnung (FO)

(1) Alle Beiträge und Gebühren werden im Voraus an den Verein gezahlt, in der Regel durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages.

(2) Die Beiträge und Gebühren können halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

(3) Auf Antrag können Beiträge und Gebühren vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

1.1. Beiträge

1.1.1. Mitgliedsbeiträge

Familie	305,00 €/ Jahr
Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind	235,00 €/ Jahr
Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lj, Schüler, Studenten, Azubis	85,00 €/ Jahr
Erwachsene (18.-65. Lebensjahr)	165,00 €/ Jahr
Senioren (über 65. Lebensjahr)	125,00 €/ Jahr

1.1.2. Weitere Beiträge

Fördermitgliedschaft	€/ Jahr	26,00
----------------------	---------	-------

Bootsliegeplatz	23,50 €/ Jahr
-----------------	---------------

2. Reisekostenordnung (RO)

2.1. Personenkreis

(1) Mitgliedern des SKC denen Reisekosten entstehen, können diese auf Antrag erstattet bekommen. Die Fahrten sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

(2) Mitgliedern, denen von Vorstand eine Aufgabe zugewiesen wurde, erhalten auf Antrag ebenfalls die Reisekosten erstattet.

(3) Sonstige Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1-2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) LehrgangsteilnehmerInnen können ganz oder teilweise ihre Kosten erstattet bekommen, sofern keine anderen Institutionen eine Förderung gewährleisten. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Teilnahme an einem Lehrgang muss vor einer endgültigen Anmeldung gestellt worden sein. Die Teilnahme muss im Interesse des SKC liegen. Über die Höhe und Anteil der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

2.2. Erstattungshöhe

(1) Erstattet werden einfache Fahrt-/ Verpflegungs-/ Lehrgangs- und Übernachtungskosten.

(2) Bei einer Teilnahme von mehreren Mitgliedern müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

(3) Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern e.V.

2.3. Beantragungsformen

Der Antrag auf Reisekostenerstattung ist dem Vorstand vor Reiseantritt schriftlich einzureichen und spätestens 4 Wochen nach Reiseende mit Belegen abzurechnen.

3. Kassenordnung (KO)

3.1. Finanzwesen

- (1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des SKC e.V werden durch den Finanzwart getätigt. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung“. Kassenbelege (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der rechnerischen Kontrolle durch den Finanzwart und der sachlichen Kontrolle durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Haushaltsführung obliegt dem Finanzwart. In besonderen Situationen hat er dem Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Finanzwart ist in allen Finanzfragen dem geschäftsführenden Vorstand des SKC zeitnah auskunftspflichtig.
- (5) Nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand kann sich der Finanzwart externen Sachverständes bedienen.

3.2. Kassenprüfung

- (1) Die KassenprüferInnen sind jederzeit berechtigt/ die Kassenführung/ die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.
- (2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.
- (3) Die KassenprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann den Kassenprüfer in besonderen Situationen Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand kann sich der Kassenprüfer externen Sachverständes bedienen.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 31.01.2014 in Kraft.

gez.
Stralsunder Kanu Club e.V. Stralsund, den 31.01.2014

Der Vorstand